STADTGEMEINDE
2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Telefon-Nr.+43_2552_2200

POYSDORF, NÖ.
Parteienverkehr von
Montag bis Freitag: 8-12 Uhr
UID: ATU16212907
eMail:gemeinde@poysdorf.at

Geschäftszahl: GR-12/2026
25.06.2026

P R O T O K O L L

über die am Donnerstag, dem **24.06.2026** stattgefundene 12. Sitzung des

G E M E I N D E R A T E S

im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitz: Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Schriftführer: David Jilli

Beginn: 19:02 Uhr **Ende:** 20:41 Uhr

Anwesend:

BGM.	Gudrun SPERNER-HABITZL
Vizebgm.	Sandra SCHÖN-SCHUCKERT
StR	Sabine LENK
StR	Dieter SCHWARZ
StR	Dieter SCHREIBER
StR	Michael BERNARD
GR	Claudia HONEDER
GR	Clemens WIESMANN
GR	Carmen HÖRWEIN
GR	Thomas BÜRGERMEISTER
GR	Reinhard EBENAUER
GR	Emese SPATZIERER
GR	Christoph STECHER
GR	Amelia RIEDER
GR	Nadine REMES
GR	Dominik SCHREIBER
GR	Christine OLTMANN
GR	Johanna ZEINER

GR Mario KEMMINGER
GR Doris BÖCK
GR Roland HÄHSLER
GR Christian SEITER
GR John BORENSKY
GR Sascha LACKNER

Entschuldigt:
StR Hans-Peter VODICKA
GR Hermann BERGER
GR Tanja KAPUSTA
GR Markus DULLNIG
GR Renate STADLER

Unentschuldigt: -

Weitere Anwesende:
David JILLI als Schriftführer
Architekt DI Martin WAGENSONNER bis Einstieg in die Tagesordnung
Sandra ZEILER als Leiterin der Finanzverwaltung bis inkl. TOP 03

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Sitzung ist öffentlich.

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt die Vorsitzende das Wort an Architekt DI Martin Wagensonner, der das Projekt Neubau Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd dem Gemeinderat vorstellt. Nach der Präsentation verlässt Architekt Wagensonner die Sitzung. Danach wird mit der Tagesordnung begonnen.

TOP 01: Entscheidungen über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 09.04.2026

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll vom 9.4.2026 gilt daher als genehmigt.

TOP 02: Bericht über die angekündigte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 08.06.2026

Sachverhalt:
Gemeinderätin Doris Böck teilt mit, dass vom Prüfungsausschuss eine angekündigte Gebarungsprüfung am 8.6.2026 vorgenommen wurde.

Gemeinderätin Doris Böck bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angekündigten Gebarungsprüfung vom 08.06.2026 zur Kenntnis (siehe Beilage zum Protokoll).

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Bericht des Prüfungsausschusses der angekündigten Gebarungsprüfung vom 08.06.2026 zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Top 03: Nachtragsvoranschlag 2026 inkl. mittelfristiger Finanzplanung und Dienstpostenplan

Sachverhalt:
Sandra Zeiler präsentiert den 1. Nachtragsvoranschlag.
Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 ist in der Zeit vom 03.06.2026 bis 17.06.2026 am Stadtamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine digitale Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs ausgefolgt.
Während der Auflagefrist wurde weder Einsicht genommen noch von einem Gemeindemitglied eine schriftliche Stellungnahme zum 1. Nachtragsvoranschlags 2026 eingebracht.

Allen anwesenden Mandataren werden entsprechende Unterlagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026 übergeben. Der diesbezügliche Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 einschließlich aller erforderlichen Beilagen samt mittelfristigem Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 liegt vor und wird von der Vorsitzenden wie folgt vorgetragen:

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 wurde eine Vielzahl von Haushaltskonten, wie sonst bei Erstellung eines Nachtragsvoranschlages üblich, betragsmäßig aufgrund des festgestellten Bedarfes angepasst.

Dem Prüfungsausschuss wurde der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 präsentiert.

ERGEBNISVORANSCHLAG	VA 2026 Gesamt	VA 2026	1. NVA 2026
Summe Erträge	18.572.900,00	17.954.300,00	618.600,00
Summe Aufwendungen	19.907.300,00	19.288.300,00	619.000,00
Nettoergebnis	**-1.334.400,00**	**-1.334.000,00**	**-400,00**

ERGEBNISVORANSCHLAG	
	1. NVA 2026
Summe Erträge	18.572.900,00
Summe Aufwendungen	19.907.300,00
Nettoergebnis	**-1.334.400,00**
Summe Haushaltsrücklagen	2.139.800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	**805.400,00**
Aufwandsdeckungsgrad (%)	93,30
FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	
Operative Gebarung	**1. NVA 2026**
Summe Einzahlungen	16.995.500,00
Summe Auszahlungen	16.016.200,00
Saldo 1 operative Gebarung	**979.300,00**
Investive Gebarung	**1. NVA 2026**
Summe Einzahlungen	1.135.800,00
Summe Auszahlungen	6.141.600,00
Saldo 2 investive Gebarung	**-5.005.800,00**
Investitionsintensität (% der Erträge)	33,07
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	**-4.026.500,00**
Finanzierungstätigkeit	**1. NVA 2026**
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	3.151.100,00
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	615.000,00
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	**2.536.100,00**
Saldo 5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	**-1.490.400,00**
Gesamtsumme Einzahlungen Finanzierungshaushalt	**21.282.400,00**
Gesamtsumme Auszahlungen Finanzierungshaushalt	**22.772.800,00**
Saldo Finanzierungshaushalt	**-1.490.400,00**
Rücklagen / Innere Darlehen	**31.12.2026**
Stand der Rücklagen am 31.12.	**26.517.500,00**
Allgemeine Rücklagen	25.374.100,00
zweckgebundene Rücklagen	1.143.400,00
Schuldenstand	**31.12.2026**
Verschuldung Gemeinde	11.357.800,00
Verschuldung ausgegliederte Gemeindebetriebe	0,00
Gesamtverschuldung	**11.357.800,00**
PRO-KOPF-VERSCHULDUNG	**31.12.2026**
Pro-Kopf-Verschuldung	2.069,57
Einwohnerstand laut Verwaltungszählung zum 31.12.2026	5.488

Projekte:

VH 03 Straßenbau und Straßenbeleuchtung um € 243.000,00 erhöht

VH 05: Wasserleitung um € 165.500,00 erhöht

VH 09: Ländliche Verkehrserschließung – Wegerhaltung um 36.000,00 erhöht

VH 14: Ankauf Feuerwehrausrüstung um € 12.000,00 erhöht

VH 15: Siedlungsgrund um € 22.000,00 erhöht

VH 21: Kläranlage und Sanierung Kanalisation um € 142.000,00 erhöht
VH 23: Kindergarten Poysdorf um € 20.000,00 reduziert, 2026: Austausch der Heizung geplant
VH 29: FF-Haus Wetzelsdorf- Zubau: Die Projektkosten von € 96.000,00 wurden beibehalten.
Die Ausgaben verschieben sich von 2025 auf 2026 in der Höhe von € 6.700,00.
VH 32: Rückhaltebecken Naglbachschlucht Altruppersdorf € 5.000,00 budgetiert
VH 40: Kindergarten Poysbrunn € 11.900,00 budgetiert.
VH 41: Arzthaus Feuerwehrsteig Wohnungsrenovierung um € 30.000,00 erhöht
VH 52: Feuerwehrhaus Altruppersdorf: Kosten verschoben
VH 58: Kindergarten Poysdorf Süd: Kosten verschoben
VH 60: Poysdorf – Sanierung Poybach Überdeckung um 3.600,00 erhöht
VH 67: PDF Sportplatz Zu- und Umbau Aufenthaltsraum inkl. Sanitäranlage
neues Projekt € 134.600,00

Im Zuge einer erneuten Überprüfung des Nachtragsvoranschlages vor der Sitzung des Prüfungsausschusses wurde seitens der Finanzverwaltung eine fehlerhafte Erfassung festgestellt. Die betroffene Rücklage wurde aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderats für das Projekt VH 58: Kindergarten Poysdorf Süd umgewidmet. Da eine derartige Umwidmung bislang noch nicht durchgeführt worden war, erfolgte die systemtechnische Erfassung der Umwidmung irrtümlich über den Menüpunkt „Nachtrag Haushalt" statt in der vorgesehenen Form „Nachtrag Vermögen".

Dies hat keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt, führt jedoch zu einer Reduzierung des kumulierten Haushaltspotenzials sowie zu Veränderungen der Haushaltsrücklagen und des Nettoergebnisses nach Haushaltsrücklagen.

Zum Zeitpunkt der Feststellung des Sachverhalts hatte noch keine Einsichtnahme stattgefunden. Darüber hinaus wurde diese Abweichung dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht. Die erforderliche Berichtigung wurde durchgeführt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde diese abgeänderte digitale Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagsentwurfs neuerlich per E-Mail zugestellt.

RL-Stand 1. Nachtragsvoranschlag 2026: € 1.298.700,00 mit Zahlungsmittelreserve

Aktuell sind Kredite in Summe von € 3.151.100,00 geplant.

Schuldenstand nach Darlehensaufnahme: € 11.357.800,00
Das Darlehen über € 2.094.700,00 für das VH 58 Kindergarten Poysdorf SÜD ist nach Bewilligung eines Zinsenzuschusses durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds in Höhe der anerkannten Kosten nach § 90 der NÖ Gemeindeordnung genehmigungsfrei.
Die restlichen Darlehen belaufen sich auf eine Summe von € 1.056.400,00 und bewegen sich lt. § 90 NÖ Gemeindeordnung innerhalb der genehmigungsfreien Grenze von insgesamt 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages des Haushaltsjahres 2026.

Bildung von Rücklagen:
Im Bereich Abwasserbeseitigung wurde für 2026 eine Rücklagenzuweisungen veranschlagt.

Die Finanzierung von Projekten in Form von Zuführungen lässt sich nur aufgrund des positiven Haushaltspotential aus dem Rechnungsabschluss 2025, aus Reserven, darstellen.

Innerhalb der Auflagefrist, vom 3. Juni 2026 bis 17. Juni 2026, hat niemand eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.
Aufträge dürfen in den zuständigen Gremien nur nach Sicherstellung der Einnahmen vergeben werden und die strikte Einhaltung der Voranschlagsansätze ist geboten.

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat möge gemäß § 75 der NÖ GO 1973 den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2026 einschließlich Dienstpostenplan und sämtlichen weiteren Beilagen zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026 sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 in der vorliegenden Form beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: FPÖ geschlossen dagegen (StR Michael Bernard, GR John Borensky, GR Sascha Lackner)

TOP 04: Grundverkehrsangelegenheiten

04.01. Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Gstnr. 3547/5, Hindenburgstraße 28, KG Poysdorf, GLOSS Doris u. STROBL Günter

Sachverhalt:
Das öffentliche Notariat Dr. Martin Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung, hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft, EZ 3522, Hindenburgstraße 28, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 04.03.2009 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Wohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Günter Strobl u. Doris Gloss, Fertigstellung: 04.03.2009

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.02. Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Gstnr. 4053, Webergasse 4, KG Poysdorf, BÖCK Ingrid u. Josef

Sachverhalt:
Das öffentliche Notariat Dr. Martin Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung, hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft EZ 3319, Webergasse 4, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 15.12.2000 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Wohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Josef Böck u. Ingrid Böck, Fertigstellung: 15.12.2000

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.03. Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Gstnr. 3631/3, Römerstraße 24, KG Poysdorf, Fam. SCHREIBER-LECHNER Edith u. Daniel

Sachverhalt:
Das öffentliche Notariat Dr. Martin Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung, hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft EZ 3729, Römerstraße 24, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 08.09.2015 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Wohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Ing. Daniel Lechner u. Edith Schreiber-Lechner, Fertigstellung: 08.09.2015

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.04. Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Gstnr. 3604/5, Römerstraße 2, KG Poysdorf, HABERMANN Claudia u. Robert

Sachverhalt:

Das öffentliche Notariat Dr. Martin Brait, 2170 Poysdorf, Dreifaltigkeitsplatz 4, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung, hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft EZ 2521, Römerstraße 2, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 16.05.2000 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Wohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Robert Habermann u. Claudia Habermann, Fertigstellung: 16.05.2000

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.05. Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht, Gstnr. 976/9, KG Poysdorf, SCHLEMMER Karin u. ÖSTERREICHER Sophie

Sachverhalt:

Die Kanzlei Delitz & Wu Rechtsanwälte OG, Kärntner Ring 10/2A, 1010 Wien, ersucht um Unterfertigung der Löschungserklärung, hinsichtlich des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Poysdorf auf der Liegenschaft EZ 364, Goethestraße 2, Grundbuch 15124 Poysdorf. Dem Bauakt ist eine Fertigstellung vom 25.03.1982 über die Erteilung der Benützungsbewilligung des Wohnhauses zu entnehmen.

Eigentümer: Sophie Österreicher u. Karin Schlemmer, Fertigstellung: 25.03.1982

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Löschungserklärung betreffend die Löschung des gegenstandslosen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes auf der genannten Liegenschaft die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.06. Grundverkauf, Teilfläche von Gstnr. 1516/6 – Gemeindegrund, PALMSTINGL Lalka

Sachverhalt:

Frau Palmstingl, wohnhaft in der Landaschluchtgasse 7, KG Altruppersdorf, ist Eigentümerin der Grundstücke 1566, 1567 und 1568, KG Altruppersdorf.
Frau Palmstingl würde gerne auf den Grundstücken 1567 und 1568 ein Carport errichten und das Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal einleiten.
Das Grundstück 1566 besitzt als einziges einen Kanalanschluss, da dies mit dem Wohnhaus von Frau Palmstingl bebaut ist.
Das Grundstück 1566 ist jedoch durch einen ca. 1,2 m breiten Grundstreifen mit einer Fläche von 9 m2, welcher im Eigentum der Stadtgemeinde Poysdorf steht, von den Parzellen 1567 und 1568 getrennt. Eine Verlegung des Regenwasserkanals auf Eigengrund ist somit nicht möglich.
Frau Palmstingl hat bereits einen Geometer mit einem Vorentwurf der Teilung (GZ: 20441/26, DI Erich Brezovsky) beauftragt und sucht um Kauf des Trennstückes 1, mit einer Fläche von 9 m^2 an.
Mit der Ortsvorsteherin der KG Altrupperdorf, Fr. Leitner Beate, wurde Rücksprache gehalten und deren Einverständnis zur Veräußerung des Trennstückes 1 eingeholt.
Bei der Fläche handelt es sich um Bauland-Agrar in Hanglage.
Als Kaufpreis pro m^2 wird jener in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2013 beschlossene und ab 01.01.2014 gültige Baulandpreis von 10,50 €/m^2 für die KG Altruppersdorf angesetzt.

Das Trennstück 1 wird mit der Parzelle 1566 vereinigt, dies löst weiters eine Ergänzungsabgabe nach der NÖ Bauordnung 2014 von derzeit ca. € 160,00 aus.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge dem Verkauf des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 9 m^2, zum Preis von € 94,50 gemäß dem Vorausplan GZ 20441/26, erstellt vom Geometer DI Erich Brezovsky, an Frau Lalka Palmstingl beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.07. unentgeltliche Grundabtretung, Gstnr. 111, Brünner Straße 22, KG Poysdorf, HAUSER Waltraud u. Werner

Sachverhalt:

Im Zuge der Vermessung des Grundstückes von Frau Hauser Waltraud und Herrn Hauser Werner, Gst.nr. 111, KG Poysdorf, Brünner Straße 22, 2170 Poysdorf, wurde ersichtlich, dass der straßengelegene Stiegenaufgang, welcher in den Gartenbereich der gegenständlichen Liegenschaft führt, sowie die zur Brünner Straße ausgerichtete Stützmauer, derzeit der Gemeindeparzelle 3909 zugehörig ist. Im Teilungsplan GZ 15270/2026/TP, erstellt vom

Vermessungsbüro Vermessung Schmid ZT-GmbH, wurde diese Fläche als Trennstück 1, mit einer Fläche von 23 m^2 ausgewiesen.

Derzeit wäre die Stadtgemeinde Poysdorf für die bauliche Instandhaltung der Stützmauer und des Stiegenaufganges, sowie für die winterdienstliche Betreuung des Stiegenaufganges zuständig.

Mit diesem Hintergrund erscheint es für die Stadtgemeinde Poysdorf sinnvoll und wirtschaftlich, das Trennstück 1 mit einer ausgewiesenen Fläche von 23 m^2 unentgeltlich an Frau Waltraud und Herrn Werner Hauser abzutreten.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die unentgeltliche Abtretung des Trennstückes 1, mit einer Fläche von 23 m^2, gemäß dem Teilungsplan GZ 15270/2026/TP vom 17. April 2026, erstellt vom Vermessungsbüro Vermessung Schmid ZT-GmbH, an Frau Hauser Waltraud und Herrn Hauser Werner beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.08. Schenkungsvertrag Gstnr. 964/1, 964/2, 964/3, KG Poysdorf, FRUHWIRTH Michaela u. STEINER Jürgen

Sachverhalt:
Herr Steiner Jürgen und Frau Fruhwirth Michaela sind Eigentümer der Parzellen 964/1, 964/2, 964/3 und 964/4, KG Poysdorf. Herr Steiner Jürgen und Frau Fruhwirth Michaela haben die Grundstücke mittels Teilungsplan GZ: 14828/2025/TP2, vom 03.03.2026, erstellt von der Vermessung Schmid ZT-GmbH, geteilt. Baurechtlich wurde die Teilung am 13.05.2026 bewilligt. In dieser Bewilligung (AZ: 920-12/T56-2025/491 vom 13.05.2026) wurden auch Trennstücke, welche die Flächenwidmung „Verkehrsfläche" aufweisen, mittels Grundabtretung (§ 12 NÖ Bauordnung 2014) der Stadtgemeinde Poysdorf unentgeltlich zugeschrieben. Hierbei handelt es sich um die Trennstücke 1, 2 und 3, mit einer Gesamtfläche von 129 m^2, welche zu der - sich im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen - Parzelle 965/1 zugeschrieben werden.
Der Teilungsbescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.
Im Zuge der Grundbuchserledigung setzte sich das Notariat Brait mit der Baubehörde in Verbindung und teilte mit, dass beim Grundbuch ein neuer Grundbuchspfleger zuständig ist.
Der Grundbuchspfleger kam zum Schluss, dass die Teilung so nicht ins Grundbuch übernommen werden kann, da die Trennstücke 1, 2 und 3 mit der Straßenparzelle der Stadtgemeinde Poysdorf (Paz.: 965/1) dem Teilungsplan nach vereinigt werden.
Hindernisgrund ist, dass die Parzelle 965/1 nicht als „Öffentliches Gut" deklariert ist. Um den Teilungsplan grundbücherlich durchzuführen, ist laut Notariat Brait ein Schenkungsvertrag erforderlich.

Der Schenkungsvertrag beinhaltet, dass die anfallenden Kosten für den Schenkungsvertrag von Herrn Steiner Jürgen und Frau Fruhwirth Michaela zu tragen sind.
Für die Stadtgemeinde Poysdorf entstehen durch den Schenkungsvertrag keine Kosten und die Stadtgemeinde Poysdorf kann sich unentgeltlich die Trennstücke 1, 2 und 3 einverleiben.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Schenkungsvertrag die Zustimmung erteilen, um die Trennstücke 1, 2 und 3 (Verkehrsfläche), gemäß Teilungsplan GZ: 14828/2025/TP2, vom 03.03.2026, erstellt durch die Vermessung Schmid ZT-GmbH, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Poysdorf zu übertragen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.09. Schenkungsvertrag Gstnr. 142/2, KG Walterskirchen, Kreuzgasse, BÖHM Monika

Sachverhalt:
Frau Böhm Monika ist Eigentümerin der Parzellen 142/1, 142/2, 143/1 und 143/3 in der KG Walterskirchen. Frau Böhm Monika beabsichtigt die Grundstücke zu teilen und hat diesbezüglich die Vermessung Schmid ZT-GmbH mit der Erstellung eines Teilungsplanes GZ: 15134/2025/TP2 beauftragt. Der gegenständliche Teilungsplan wurde bereits baubehördlich bewilligt und das Trennstück 1 (Flächenwidmung = Verkehrsfläche), mit einer Fläche von 29 m^2, wurde mittels Abtretungsbescheid der Stadtgemeinde Poysdorf einverleibt. Der Teilungsbescheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen.
Im Zuge der Grundbuchserledigung setzte sich das Notariat Brait mit der Baubehörde in Verbindung und teilte mit, dass beim Grundbuch ein neuer Grundbuchspfleger zuständig ist.
Der Grundbuchspfleger kam zum Schluss, dass die Teilung so nicht ins Grundbuch übernommen werden kann, da das Trennstück 1 mit der Straßenparzelle der Stadtgemeinde Poysdorf (Paz.: 1742/1) dem Teilungsplan nach vereinigt wird.
Hindernisgrund ist, dass die Parzelle 1742/1 nicht als „Öffentliches Gut" deklariert ist. Um den Teilungsplan grundbücherlich durchzuführen ist laut Notariat Brait ein Schenkungsvertrag erforderlich.
Der Vorabentwurf des Schenkungsvertrages beinhaltete, dass die anfallenden Kosten für den Schenkungsvertrag von der Stadtgemeinde Poysdorf zu tragen sind. Nach Rücksprache mit dem Notariat Brait seitens der Baubehörde am 27.05.2026, wurde der Schenkungsvertrag dahingehend abgeändert, dass sämtliche Kosten von der Antragstellerin übernommen werden.
Für die Stadtgemeinde Poysdorf entstehen durch den Schenkungsvertrag keine Kosten und die Stadtgemeinde Poysdorf kann sich unentgeltlich das Trennstück 1 einverleiben.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge dem Schenkungsvertrag die Zustimmung erteilen, um das Trennstück 1 (Verkehrsfläche), gemäß Teilungsplan GZ: 15134/2025/TP2, erstellt durch die Vermessung Schmid ZT-GmbH, unentgeltlich in das Eigentum der Stadtgemeinde Poysdorf zu übertragen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.10. Teilung Gstnr. 105/1, 106/1, 101, 103 und 104 für FF Haus Altruppersdorf

Sachverhalt:
Für die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses für die FF Altruppersdorf ist eine Teilung der Grundstücke von der Familie Schreiber in der KG Altruppersdorf, Parzellen 105/1,106/1,101,103 und 104 erforderlich. Im Zuge der Grenzvermessung wurde vom Geometer Vermessung Schmid ZT-GmbH, GZ: 14872/2025/TP, der Grenzverlauf dem Naturstand angepasst. Aus dieser Naturstandsanpassung resultiert das Trennstücke 1 mit einer Fläche von 49 m^2 und das Trennstück 2 mit einer Fläche von 30 m^2, welche der Straßenparzelle 2299/1 zugeschlagen werden. Die gegenständlichen Trennstücke weisen die Flächenwidmung Bauland Betriebsgebiet auf und sollen im Zuge der nächsten Flächenwidmungsänderungen auf die Flächenwidmung „Verkehrsfläche" abgeändert werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Übernahme des Trennstückes 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 79 m^2 zur Straßenparzelle 2299/1 KG Altruppersdorf zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.11. Teilung und Verkauf Parzelle 48/2, KG Erdberg

Sachverhalt:
Der Gemeinde-Bauplatz 48/2 in der KG Erdberg wurde im Zuge der letzten Bauplatz Verkaufsoffensive seitens der Stadtgemeinde Poysdorf zum Kauf angeboten. Für den Bauplatz wurde auch ein Kaufansuchen gestellt, jedoch im Februar 2026 wieder zurückgezogen. Da sich kein weiterer Kaufinteressent für dieses Fahnengrundstück finden lässt, ist angedacht, das Grundstück 48/2 zu teilen und die entstandenen Trennstücke an einen unmittelbar angrenzenden Anrainer (Sandra und Andreas Hons) und an den Interessenten Herrn Glanznig Jochen zu veräußern.
Diesbezüglich wurde von den Kaufinteressenten der Geometer „Vermessung Schmid ZT-GmbH" beauftragt, welcher einen Teilungsplan GZ: 15339/2026 vom 15.06.2026 erstellte.
Aus diesem ist ein Trennstück 1, mit einer Fläche von 351 m^2, welches an die Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Parzelle 48/1, Sandra und Andreas Hons zugeschlagen wird,

sowie ein Trennstück 2, mit einer Fläche von 381 m^2, welches an Herrn Glanznig Jochen veräußert werden soll zu entnehmen.
Der ehemalige gesamte Bauplatz 48/2 wurde zuletzt um 10,50 €/m^2 zum Kauf angeboten. Sandra und Andras Hons sowie Herr Glanznig Jochen haben bereits einem Kaufpreis von ebenfalls 10,50 €/m^2, sowie die Übernahme von sämtlichen anfallenden Kosten für den Grundstückserwerb zugestimmt.
Weiters wurde von Sandra und Andreas Hons die Vereinigung des Trennstückes 1 mit ihrem angrenzenden Grundstücks 48/1 zugestimmt.
Über die anfallende Ergänzungsabgabe gemäß § 39 NÖ Bauordnung 2014 wurde Sandra und Andreas Hons aufgeklärt.
Das restliche Grundstück 48/2, mit einer Fläche von 239 m^2, bleibt im Gemeindeeigentum der Stadtgemeinde Poysdorf, da dieses ein Servitut für den Kanalstrang sowie für die Wasserleitung des Grundstückes 48/1 KG Erdberg im Grundbuch hinterlegt hat.

Das Restgrundstück 48/2 weist derzeit die Flächenwidmung „Bauland-Agrar" auf, diese Widmung soll in den zukünftigen Flächenwidmungsänderungsverfahren auf „Verkehrsfläche" abgeändert werden.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge dem Verkauf des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 351 m^2 zum Preis von € 3.685,50 an Sandra und Andreas Hons sowie dem Verkauf des Trennstückes 2 mit einer Fläche von 381 m2 zum Preis von € 4.000,50 an Herrn Jochen Glanznig zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

04.12. Rücktritt Kaufansuchen Armin Mujčić, Parz. 197/6, KG Kleinhadersdorf

Sachverhalt:
Mit Ansuchen vom 19. November 2025, hat Herr Armin Mujčić um Kauf des Grundstückes, Parzelle 197/6, KG Kleinhadersdorf angesucht.
In der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025 wurde dem Kauf des Bauplatzes vom Gemeinderat einstimmig zugestimmt. Daraufhin erfolgte die Beauftragung zur Kaufvertragserstellung seitens der Stadtgemeinde Poysdorf über das Notariat Brait. Die Kosten für die Erstellung des Kaufvertrages sind zur Gänze von Herrn Mujčić zu tragen.
Herr Mujčić gab noch vor Kaufvertragsunterzeichnung bekannt, dass er aufgrund von privaten Umständen gerne vom Kauf des Grundstückes zurücktreten möchte. Mit Rücktrittsansuchen vom 15. Juni 2026 langte dies auch schriftlich bei der Stadtgemeinde Poysdorf ein.
Herr Mujčić hat sämtliche Kosten beim Notariat Brait bereits beglichen.
Für die Stadtgemeinde Poysdorf fallen keine Kosten an.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Rücktritt vom Kaufansuchen des Herrn Armin Mujčić, Parz. 197/6, KG Kleinhadersdorf, zur Kenntnis nehmen und den Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 11. Dezember 2025 unter TOP 05.01 aufheben.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 05: Miet- und Pachtangelegenheiten

05.01. Nutzung Gemeindefläche, 2170 Kleinhadersdorf, Parkgasse 10, Fr. STROBL Silvia

Sachverhalt:
Fr. Silvia Strobl (KD-Nr. 8663), wohnhaft in 2170 Kleinhadersdorf, Parkgasse 10, ersucht im Zuge einer persönlichen Vorsprache um Nutzung von nachstehendem Gemeindegrund:

Katastralgemeinde	Lage/Ried	Nutzungsart	Parzelle Gemeinde	Ausmaß in m²	Brutto-betrag/J
Kleinhadersdorf	Ortsried	Vorgarten/ Eingangs-bereich	2744	ca. 48	€ 5,00

Mit Anschreiben der Stadtgemeinde vom 12.05.2026 wurde Fr. Strobl auf ihre Nutzung des gegenständlichen Gemeindegrunds hingewiesen. Dies deshalb, da es sich hierbei um einen bewirtschafteten Vorgarten samt Eingangsbereich zu ihrer Liegenschaft (Parz. 151/1) handelt.

Der Anerkennungszins über die bezeichnete Fläche wurde zuletzt dem Vorbesitzer der Liegenschaft vorgeschrieben. Aufgrund der Änderung von Besitzverhältnissen (Liegenschaftserwerb am 20.06.2023) wird die Auflösung der bestehenden Vereinbarung von September 1986 sowie die neuerliche Vergabe des Nutzungsrechtes an die gegenwärtige Eigentümerin der angrenzenden Liegenschaft, vorgeschlagen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Auflösung des Nutzungsverhältnisses vom September 1986 sowie die Nutzung zu € 5,00 p.a., der Teilfläche des Grundstückes 2744, KG Kleinhadersdorf, für Fr. Silvia Strobl, beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.02. Nutzung Gemeindefläche, 2193 Erdberg, Talgasse 9/1, Fr. KOVAS Ildiko

Sachverhalt:
Fr. Ildiko Kovacs (KD-Nr. 14177), wohnhaft in 2193 Erdberg, Talgasse 9, Tür 1, ersucht mit Eingabe vom 13.05.2026 um Nutzung von nachstehendem Gemeindegrund:

Katastralgemeinde	Lage/Ried	Nutzungsart	Parzelle Gemeinde	Ausmaß in m²	Brutto-betrag/J
Erdberg	Ortsried	Zugang Nebengebäude	2288/1	ca. 44	€ 5,00

Mit Anschreiben der Stadtgemeinde vom 21.04.2026 wurde Fr. Kovacs auf ihre Nutzung des gegenständlichen Gemeindegrunds hingewiesen. Dies deshalb, da es sich hierbei um eine von vorherigem Nutzer, gepflasterten Reiche zwischen den Liegenschaften der Talgasse Nr. 7 und Nr. 9 handelt, welche den staubfreien Zugang des Nebengebäudes auf ihrem Grundstück (Pz.-Nr. .21) ermöglicht.

Der Anerkennungszins über die bezeichnete Fläche wurde zuletzt dem Vorbesitzer der Liegenschaft vorgeschrieben. Aufgrund der Änderung von Besitzverhältnissen (Liegenschaftserwerb am 12.02.2026) wird die Auflösung der bestehenden Vereinbarung vom 11.04.2002 sowie die neuerliche Vergabe des Nutzungsrechtes an die gegenwärtige Eigentümerin der angrenzenden Liegenschaft vorgeschlagen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Auflösung des Nutzungsverhältnisses vom 11.04.2002 sowie die Nutzung zu € 5,00/p.a., der Teilfläche des Grundstückes Nr. 2288/1, KG Erdberg für Fr. Ildiko Kovacs, beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.03. Nutzungsrecht, Gstnr. 2316/1, KG Ketzelsdorf, BOHRN Wolfgang

Sachverhalt:
Hr. Wolfgang Bohrn (KD-Nr. 734), wohnhaft in 2170 Ketzelsdorf, Fürstenstraße 4, ersucht aufgrund seiner schriftlichen Eingabe vom 16.04.2026 um Nutzung von nachstehendem Gemeindegrund:

Katastralgemeinde	Lage/Ried	Nutzungsart	Parzelle Gemeinde	Ausmaß in m²	Brutto-betrag/J
Ketzelsdorf	Ortsried	Überfahrt (Zufahrt)	2316/1	ca. 10	€ 5,00

Der Anerkennungszins über die bezeichnete Fläche wurde zuletzt dem Vorbesitzer der Liegenschaft vorgeschrieben. Aufgrund der erbbedingten Änderung von Besitzverhältnissen wird die neuerliche Vergabe des Nutzungsrechtes an den gegenwärtigen Eigentümer der angrenzenden Liegenschaft (Grst. Nr. 972) vorgeschlagen.

Zur vorliegenden Angelegenheit wird angemerkt, dass die genannte Fläche von 5,5 m^2 auf 10 m^2 auf Wunsch des Hrn. Bohrn korrigiert wurde, da ursprünglich anhand von Orthofotos die zu nutzende Fläche gemessen wurde und die Differenz zu den Angaben des Nutzers überschaubar bzw. vertretbar ist.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Nutzung zu € 5,00 p.a., der Teilfläche des Grundstückes 2316/1, KG Ketzelsdorf, für Hrn. Wolfgang Bohrn, beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.04. Auflösung Nutzungsrecht Holzlagerplatz, Gstnr. 2744, KG Altruppersdorf, Hr. Haxhija MULAJ

Sachverhalt:
Mit Schriftstück vom 01.04.2008 wurde ein Nutzungsrecht zwischen dem Nutzer, Herrn Haxhija Mulaj (Kd.-Nr. 5039), wohnhaft in 33332 Gütersloh, Bundesrepublik Deutschland, Egerländerstraße A8, und der Stadtgemeinde Poysdorf über nachfolgenden Gemeindegrund, vereinbart:

Katastralgemeinde	Lage/Ried	Nutzungsart	Parzelle Gemeinde	Ausmaß in m^2	Brutto-betrag/J
Altruppersdorf	Ziegelofen	Holzlagerplatz	2744	ca. 48	€ 5,00

Mit Eingabe vom 25.05.2026 teilt der Nutzer mit, dass er die gegenständliche Fläche nicht mehr benutzt und die Auflösung der bestehenden Vereinbarung begehrt wird. Der vorgeschriebene Anerkennungszins für 2024/2025 wurde entrichtet.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Auflösung des Nutzungsverhältnisses mit 25.05.2026 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.05. Beendigung Mietverhältnis, KG Poysdorf, Reichensteinhof, 2. Stock, Neuapostolische Kirche

Sachverhalt:
Mit Eingabe vom 13.05.2026 kündigte Frau Cornelia Brandl, stellvertretend für die Neuapostolische Kirche Österreich, 1050 Wien, Mittersteig 10/5, den Mietvertrag vom 26.06.2007 für das Mietobjekt in 2170 Poysdorf, Liechtensteinstraße 1 (Reichensteinhof), 2. Stock, Seminarraum, unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist zum 30.09.2026.

Aktuell besteht kein Mietrückstand, wonach die Auflösung des gegenständlichen Mietverhältnisses zur Beschlussfassung vorliegt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die gewünschte Vertragsauflösung des Mietvertrags vom 26.06.2007 zum 30.09.2026 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

05.06. Beendigung Mietverhältnis, KAISER Alexander, ehem. Gemeindekanzlei, KG Poysbrunn, Hauptstraße 25

Sachverhalt:
Mit Eingabe vom 13.04.2026 kündigte Herr Alexander Kaiser, wohnhaft in 2161 Poysbrunn, Hauptstraße 64, den Mietvertrag vom 31.08.2015 für das Mietobjekt in 2161 Poysbrunn, Hauptstraße 25, beginnend mit 01.05.2015, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 31.07.2026.

In dem gegenständlichen Kündigungsschreiben erwähnt er unter anderem getätigte Investitionen in das Mietobjekt und führt Anschaffungen wie Küche inkl. Geräte, Infrarotheizung, Innentüren, Waschtisch und Lamellenvorhänge an und ersucht um Information, ob eine Ablöse oder ein Rückbau durch die Stadtgemeinde begehrt wird.

Die Finanzverwaltung beschäftigte sich mit jener Thematik und es wird im 2. Nachtrag des gegenständlichen Mietvertrags vom 23.06.2016 wie folgt darauf Bezug genommen:

„Bei Beendigung des Bestandsverhältnisses kann der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen. Tut er dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Vermieters über."

Zur Vollständigkeit wird zur Kenntnis gebracht, dass das gegenständliche Mietverhältnis insgesamt 4 aktenkundige Nachträge umfasst, wobei die Beschlussfassung des 4. Nachtrages fraglich ist, weil keine Unterfertigung von den Vertragsparteien erfolgte und dessen Gültigkeit demzufolge nicht geprüft werden kann. Der 4. Nachtrag beinhaltet im Wesentlichen eine höhere Gesamtmietfläche und somit auch einen höheren Hauptmietzins ab 01.01.2017. Eine

entsprechende Adaptierung erfolgte jedoch bis dato nicht, doch ließ sich im Akt eine vorbereitete Berechnung einer Nachzahlung in Höhe von € 3.047,62 brutto für den Zeitraum 2017 bis 2020 erheben.

Daraus lässt sich schließen, dass eine wie von Hrn. Kaiser beschriebene Ablöse vertraglich nicht vorgesehen ist, wenngleich der Vermieter die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Mieters verlangen könnte.

Abschließend wird festgehalten, dass derzeit kein Mietrückstand besteht, wonach aus Sicht der Finanzverwaltung ausschließlich der Auflösung des gegenständlichen Mietverhältnisses zur Beschlussfassung vorliegt und mangels vertraglicher Grundlage auf die thematisierte Ablöse von Investitionen nicht eingegangen werden kann.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die gewünschte Vertragsauflösung des Mietverhältnisses zum 31.07.2026 beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 06: Auftragsvergaben

06.01. Herstellung ABA u. WVA, KG Poysdorf, Im Gmirk

Sachverhalt:
Aufgrund von Grundstücksteilungen im Bauland in der KG Poysdorf, Im Gmirk (gegenüber Baumschule Schreiber), muss ein Hauptkanal für Schmutzwasser und Regenwasser Richtung Brünner Straße zur Pumpstation, geplant und hergestellt werden. Zusätzlich sind Trinkwasseranschlüsse zu realisieren.

Die Planung und Begleitung durch die Fa. ÖSTAP wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 01.04.2026 beschlossen.

3 Angebote wurden eingeholt, durch die Fa. ÖSTAP geprüft und mit einem Prüfbericht das Ergebnis mitgeteilt.

Erschließung „Im Gmirk – KG Poysdorf"	Held & Franke	Pittel + Brausewetter	Leithäusl GmbH
Angebotssumme Netto	**98.728,54**	115.654,05	126.203,11
Ust. 20%	19.745,71	23.130,81	25.240,62

Angebotssumme Brutto	118.474,25	138.784,86	151.443,73

Die Kostendeckung ist mit der Beschlussfassung des 1. Nachtragvoranschlages (NVA) 2026 gegeben.

VA-Stelle: 5/851-00401
VA-Stelle: 5/850-00401

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge zur Erschließung „Im Gmirk – KG Poysdorf" gemäß dem Prüfbericht vom Ingenieurbüro ÖSTAP den Billigstbieter, die Fa. Held & Franke, Städtnerstraße 66-70, 2192 Kettlasbrunn in Höhe von netto € 98.728,54 mit den erforderlichen Bauarbeiten beauftragen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.02. Mehrkostenantrag, Fa. MIPO, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Eingang einer Anmeldung von Mehrkosten (vom 04.05.2026) dem Grunde nach „MKF: A01 – Preissteigerung aufgrund von höherer Gewalt (Iran – Krieg) NEUBAU KIGA Poysdorf" durch die Firma MIPO, welche mit der Durchführung der Baumeisterarbeiten beauftragt wurde, wurde diese von Baumeister Klaus Beron im Namen der Fa. YesWePlan! geprüft und wie folgt beurteilt:

„... Detaillierte Angaben zu Kosten oder Zeiten sind der Mehrkostenforderung nicht beigelegen. Nach Prüfung des übermittelten Schreibens ist folgendes festzuhalten: Die Mehrkostenforderung ist vollumfänglich abzulehnen. ..."

Der Sachverhalt des Iran - Krieges war schon zum Zeitpunkt der Angebotsabgabefrist (13.03.2026) bekannt und kann daher nicht als Grund für eine Preisänderung geltend gemacht werden.
Weiters sind gemäß AVB´s Festpreise vereinbart.
Seitens der ÖBA wurde die Mehrkostenforderung dem Grunde nachgeprüft und ist vollumfänglich abzulehnen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge der sachlichen Prüfung folgen und der Ablehnung der Mehrkostenforderung der Firma MIPO zustimmen.

Beschluss: Beschlossen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.03. Vergabe Gewerk Bodenleger, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Bodenleger ermittelt.

Fa. Raumausstattung Wiesinger exkl. Mwst.: € 69.988,85 inkl. Mwst.: € 83.986,62

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Bodenleger an die Firma Raumausstattung Wiesinger fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.04. Vergabe Gewerk Fliesenleger, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Fliesenleger ermittelt.

Fa. Trixner Gesellschaft m.b.H. exkl. Mwst.: 46.188,27 € inkl. Mwst.: 55.425,92 €

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Fliesenleger an die Firma Trixner Gesellschaft m.b.H. fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.05. Vergabe Gewerk Innentüren und Portale, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Innentüren und Portale ermittelt.

Fa. Tischlerei Schlemmer GmbH exkl. Mwst.: € 56.948,80 € inkl. Mwst.: € 68.338,56

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Innentüren und Portale an die Firma Tischlerei Schlemmer GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.06. Vergabe Gewerk Malerarbeiten, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Maler ermittelt.

Fa. Maler Schmied GmbH exkl. Mwst.: € 64.623,45 € inkl. Mwst.: € 77.548,14

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Maler an die Firma Maler Schmied GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.07. Vergabe Gewerk Mobile Trennwände, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Mobile Trennwände ermittelt.

Fa. Renoplan Mobilwände GmbH exkl. Mwst.: € 15.493,80 € inkl. Mwst.: € 18.592,56

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag der Bürgermeisterin:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Mobile Trennwände an die Firma Renoplan Mobilwände GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.08. Vergabe Gewerk Schlosser, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Schlosser ermittelt.

Fa. Die Metallwerkstatt GmbH exkl. Mwst.: € 147.902,00 inkl. Mwst.: € 177.482,40

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Schlosser an die Firma Die Metallwerkstatt GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.09. Vergabe Gewerk Tischler Innenbereich, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Tischler Innenbereich ermittelt.

Fa. Tischlerei Schlemmer GmbH exkl. Mwst.: € 40.353,20 inkl. Mwst.: € 48.423,84

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Tischler Innenbereich an die Firma Tischlerei Schlemmer GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.10. Vergabe Gewerk Trockenbau, Kindergarten Poysdorf Siedlung Süd

Sachverhalt:
Nach Ausschreibungsverfahren und der darauffolgenden Angebotsprüfung des zweiten Gewerkepaketes (Trockenbau, Innentüren und Portale, Schlosser, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Tischler Innen, Mobile Trennwände) durch den zur Planung beauftragten Architekten und den zur Bauaufsicht beauftragten Baumeister und deren Team, wurde folgende Firma mit der beigefügten Angebotssumme als Billigstbieter für das Gewerk Trockenbau ermittelt.

Fa. Perchtold Trockenbau Gmunden GmbH

exkl. Mwst.: € 157.389,10 inkl. Mwst.: € 188.866,92

Die Rechnungslegung erfolgt abschnittsweise nach Fertigstellungsgrad.

VA-Stelle: 5/240001- 010000 VA-Betrag: € 970.600,-- frei: € 769.908,11

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge den Beschluss zur Vergabe des Gewerks Trockenbau an die Firma Perchtold Trockenbau Gmunden GmbH fassen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.11. LED Umrüstung

Sachverhalt:
Mit dem Grundsatzbeschluss vom 11.12.2025 hat der Gemeinderat den Entschluss gefasst, die noch verbleibenden Lampenköpfe, auf LED umzurüsten. Hierzu begleitete die Fa. L.U.X. GmbH die Stadtgemeinde Poysdorf in einem 2-stufigen Verfahren, um den Bestbieter für das Projekt „Umrüstung auf LED" herauszufinden.

Zum Verhandlungsgespräch, dass am 12.05.2026 im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Poysdorf stattfand, wurden die 4 erstgereihten Bieter eingeladen. Nach dem Verhandlungsgespräch hatten diese die Möglichkeit, bis zum 26.05.2026 ein Letztangebot abzugeben.

Diese wurden durch die Fa. L.U.X. GmbH geprüft. Der Prüfbericht mit dem Vergabevorschlag wurde der Stadtgemeinde Poysdorf übermittelt.

Die Auslieferungen der LED – Leuchtmittel erfolgen nach einem verbindlichen Lieferplan, der in Zusammenarbeit mit der technischen Bauabteilung und dem Bauhof erarbeitet wurde.

VA-Stelle: 5/816-005 VA-Betrag: €360.000,00 frei: € 353.196,00

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge laut Vergabevorschlag von der Fa. L.U.X. GmbH, die Fa. Lightwell GmbH, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, mit der Anlieferung der LED-Leuchtmittel in Höhe von brutto € 276.842,82 beauftragen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

06.12. FF Haus Altruppersdorf, Vorbereitungsarbeiten

Sachverhalt:

Folgend dem Grundsatzbeschluss der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025 und dem Übereinkommen über den Liegenschaftsankauf für das FF Haus Altruppersdorf, haben nun die projektbezogenen Arbeiten begonnen. Als Grundlage für den Ankauf des Grundstücks muss eine neue Feuermauer errichtet werden. Weiters muss das bestehende Leitungsnetz (Strom und Wasser) entflechtet werden. Für die Arbeiten hierzu werden folgende Leistungen/Kosten anfallen:

Fa. Erdbewegung Brüger inkl. Ust: € 1.250,00 € (exkl.: € 1.041,70)
Künette für neue Stromleitung herstellen

Entsorgung	Brantner	Poyss	Berthold
Lieferung Mulde	48,00 € (Exkl.: 40,00 €)	/	/
Entleerung Mulde	144,00 € (Exkl.: 120,00 €)	180,00 € (Exkl.: 150,00 €)	247,63 € (Exkl.: 206,36 €)
Entsorgung Glas/t	72,00 € (Exkl.: 60,00 €)	300,00 € (Exkl.: 250,00 €)	64,20€ (Exkl.: 53,50 €)
Wiegegebühr	7,20€ (Exkl.: 6,00€)	/	/
Vergütung Eisen/t	-108,00€ (Exkl.: -90,00€)	/	/
Miete/Monat	/	12,00 € (Exkl.: 10,00 €)	178,20 € (Exkl.: 148,50 €)
Preisvergleich bei einmaliger Entsorgung von 5T Glas	559,20€ (Exkl.: 446,00€)	1.692,00€ (Exkl.: 1.410,00€)	746,83€ (Exkl.: 622,36€)

Die Fa. Brantner ist für die anstehende Entsorgung des Bauschuttes (Glas-Abbrucharbeiten) Billigstbieter. Fassungsvermögen Glas in etwa 5 Tonnen, Bauschutt 6 Tonnen, Eisen 2-3 Tonnen. Bei sortenreiner Entsorgung von Eisen kann die Firma Brantner eine Vergütung anbieten. Ein voller Container Eisen bedeutet eine Gutschrift von 270 € exkl. USt.
Abrechnung und Entleerung erfolgen je nach tatsächlicher Notwendigkeit.

Fa. RLH Weinviertel Ost eGeninkl. USt.: € 5.459,26 (exkl.: € 4.549,38)
Baumaterialien für das Herstellen der neuen Feuermauer

VA-Stelle: 5/163010 - 010000 VA-Betrag: € 314.100,-- frei: € 312.646,38

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge folgende Auftragsvergaben beschließen:

Die Fa. Erdbewegung Brüger, Haidegasse 6, 2135 Altruppersdorf, mit den Grabungsarbeiten gemäß Anbot vom 01.06.2026 mit dem Preis von 1.250,00 € inkl. USt.
Die Fa. Brantner, Dr. Franz Wilhelm Straße 2a, 3500 Krems an der Donau, mit der Entsorgung des Bauschuttes gemäß Angebot vom 28.05.2026 und den Preisen lt. Auflistung.
Die Fa. RLH Weinviertel Ost eGen, Feldsbergerstraße 41, 2170 Poysdorf, mit dem Material für die Errichtung der Feuermauer gemäß Angebot vom 22.04.2026 mit dem Preis von 5.459,26 € inkl. USt.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 07: diverse Förderanträge - KPC u. NÖ Wasserwirtschaft

Sachverhalt:
Es wurden Förderanträge von KPC u. NÖ Wasserwirtschaft von diversen Projekten, die in der Vergangenheit durch die techn. Bauabteilung, in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro ÖSTAP abgewickelt wurden, positiv beurteilt.

Förderanträge:
KPC (Kommunalkredit Public Consulting)

- C105043
 - BA 22, ABA Erweiterungen KG Poysdorf u. KG Ketzelsdorf
 - Neuerrichtung SW u. RW-Kanal
 - KG Poysdorf – Schillerstraße u. Reishübel
 - KG Ketzelsdorf – Triftstraße westseitig
- C206027
 - BA 23, ABA Erweiterungen KG Poysdorf u. KG Kleinhadersdorf (Siedlungserschließung)
 - Neuerrichtung SW u. RW – Kanal
 - KG Poysdorf – Süd 5
 - KG Kleinhadersdorf – Winzersteig ostseitig
- C206028
 - BA 13, WVA Erweiterungen KG Poysdorf u. KG Kleinhadersdorf (Siedlungserschließung)
 - Neuerrichtung Trinkwasserversorgung
 - KG Poysdorf – Süd 5
 - KG Kleinhadersdorf – Winzersteig ostseitig

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

- WA4-WWF-40218023/2
 - BA 23, ABA-Siedlungserschließung
 - KG Poysdorf – Süd 5
 - KG Kleinhadersdorf – Winzersteig ostseitig

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Annahmeerklärungen der vorliegenden Förderverträge beschließen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 08: Verordnung über die Anpassung des Einheitssatzes Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:
Die Stadtgemeinde Poysdorf hat mit Verordnung vom 1. Jänner 2011 einen Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe von € 450,00 beschlossen.
Aufgrund des Haushaltskonsolidierungskonzeptes wurde eine Erhöhung des Einheitssatzes empfohlen.
Im Oktober 2025 erfolgte eine Erhebung der verordneten Einheitssätze in umliegenden Nachbargemeinden, sowie in bevölkerungsmäßig vergleichbaren Gemeinden.
Folgende Einheitssätze konnten erhoben werden:

Gemeinde	**Einheitssatz**
Wilfersdorf	€ 650,00
Laa/Thaya	€ 630,00
Zisterdorf	€ 580,00
Hohenau	€ 641,00
Großkrut	€ 650,00
Mistelbach	€ 1.119,00

Ersichtlich ist, dass die Stadtgemeinde Poysdorf mit einem Einheitssatz von € 450,00 wesentlich unter dem Einheitssatz von vergleichbaren Gemeinden liegt. Dem zugrunde liegend sollte der Einheitssatz von € 450,00 auf € 650,00, ab dem 1. Juli 2026, angehoben werden. Die Erhöhung des Einheitssatzes hat mittels Verordnung zu erfolgen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die per 01.07.2026 geltende Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes in der Höhe von € 650,00 beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2026, TOP 08, folgendes beschlossen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf vom 24. Juni 2026 über die Festlegung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe/Ergänzungsabgabe.

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F.,wird der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 650,-- (statt bisher € 450,--) festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2026 in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen für die Festlegung des Einheitssatzes gemäß § 38 Abs. 6, NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Kundmachungszeitraum: 2 Wochen

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig
Stimmverhalten: FPÖ geschlossen dagegen (StR Michael Bernard, GR John Borensky, GR Sascha Lackner)

TOP 09: Abänderung des Bezugsniveaus Walterskirchen

Sachverhalt:
Im Osten der KG Walterskirchen wurde eine neue Siedlung aufgeschlossen. Aufgrund der Höhenlage der Straße und des angrenzenden Baulandes, war es notwendig ein Bezugsniveau zu verordnen, um eine zweckmäßige Bebauung in offener Bauweise zu ermöglichen.
Ursprünglich hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 unter Tagesordnungspunkt 15.) ein Bezugsniveau im Bereich der Gemeindestraße „Am Bahndamm" - Grundstucks Nrn. 1924/2, 1924/3, 1924/4, 1924/5, 1924/6, 1926/1, 1926/2, 1926/3, 1926/4, 1926/5, 1926/6 und 1926/7, KG Walterskirchen beschlossen.
Für die KG Walterskirchen ist kein Bebauungsplan festgelegt. Wird das Bezugsniveau für eine Fläche außerhalb des Gültigkeitsbereiches eines Bebauungsplanes festgelegt, so unterliegt das Verfahren hierfür den Bestimmungen des Verfahrens für Bebauungspläne, es ist also unter anderem eine öffentliche Auflage von sechs Wochen durchzuführen.
Diese Auflage wurde bei dem Verfahren im Jahre 2020 nicht durchgeführt, und somit die Verordnung wegen Rechtswidrigkeit am 27. April 2021, TOP 11 aufgehoben.
Eine neuerliche Verordnung für das Bezugsniveau wurde bis dato nicht erlassen.
Um eine sinnhafte Bebauung der Grundstücke weiterhin zu ermöglichen, ist die Verordnung eines Bezugsniveaus unerlässlich. Das neue Bezugsniveau beruht auf dem Lage- Höhenplan

GZ: 2026-0541, erstellt durch das Vermessungsbüro Grießl (Beilage 1). Der neue Geltungsbereich betrifft die Grundstücksnummern: 1926/1, 1926/2, 1926/3, 1926/4, 1926/5, 1926/6, 1926/7, 1924/6, 1924/5, 1924/4, 1924/3, 1924/2 und 1924/7, KG Walterskirchen.
Das Bezugsniveau soll als *nicht verpflichtend zum Herstellen* verordnet werden, muss sohin nicht in der Natur hergestellt werden, es wird zur Ermittlung der Gebäudehöhen herangezogen/benötigt.

Im Zeitraum der sechswöchigen Auflagefrist (07.05.2026 bis 18.06.2026) langten keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festlegung des Bezugsniveaus im Bereich der Gemeindestraße „Am Bahndamm", für die Grundstücksnrn. 1926/1, 1926/2, 1926/3, 1926/4, 1926/5, 1926/6, 1926/7, 1924/6, 1924/5, 1924/4, 1924/3, 1924/2 und 1924/7, KG Walterskirchen, entsprechend dem Lage-Höhenplan GZ: 2026-0541 durch das Vermessungsbüro Grießl, beschließen.

VERORDNUNG

über die Festlegung eines Bezugsniveaus in der KG Walterskirchen
beschlossen:

§1

Für die Grundstücke 1926/1, 1926/2, 1926/3, 1926/4, 1926/5, 1926/6, 1926/7, 1924/6, 1924/5, 1924/4, 1924/3, 1924/2 und 1924/7, KG Walterskirchen, im Bereich der Gemeindestraße „Am Bahndamm" wird vom Gemeinderat gem. § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. ein Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a festgelegt.
Dieses Bezugsniveau wird im Lage- Höhenplan, erstellt durch die Fa. IVG - Ingenieur Vermessung Grießl, GZ: 2026-0541, vom 11.04.2026, dargestellt, wobei dieser Plan einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§2

Die Festlegungen des Bezugsniveaus sind dem Lage- Höhenplan, erstellt durch die Fa. IVG - Ingenieur Vermessung Grießl, GZ: 2026-0541, vom 11.04.2026, zu entnehmen.
Die Herstellung des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.
Die Festlegung des Bezugsniveaus erfolgt außerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplans.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner Habitzl

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 10: Abänderung des Bezugsniveaus Ketzelsdorf

Sachverhalt:
In der KG Ketzelsdorf wurde der westliche Teil der Triftstraße als Bauland aufgeschlossen. Aufgrund des Straßenbauprojekts und der Höhenlage der Straße, sowie des angrenzenden Baulandes war es notwendig, ein Bezugsniveau zu verordnen, um eine zweckmäßige Bebauung in offener Bauweise zu ermöglichen.
Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 unter Tagesordnungspunkt 14.) ein Bezugsniveau, im Bereich der Gemeindestraße „Triftstraße – Westseite" für die Grundstücks Nrn. 954, 953/1, 953/3, 953/4, 953/5, 953/6, 953/7, 953/8, 953/9, 953/10, 953/11 und 953/12, KG Ketzelsdorf – beschlossen.
Für die KG Ketzelsdorf ist kein Bebauungsplan festgelegt. Wird das Bezugsniveau für eine Fläche außerhalb des Gültigkeitsbereiches eines Bebauungsplanes festgelegt, so unterliegt das Verfahren hierfür den Bestimmungen des Verfahrens für Bebauungspläne, es ist also unter anderem eine öffentliche Auflage von sechs Wochen durchzuführen.
Diese Auflage wurde bei dem Verfahren im Jahre 2020 nicht durchgeführt, und somit die Verordnung wegen Rechtswidrigkeit am 27. April 2021, TOP 10 aufgehoben.
Eine neuerliche Verordnung für das Bezugsniveau wurde bis dato nicht erlassen.
Um eine sinnhafte Bebauung der Grundstücke weiterhin zu ermöglichen, ist die Verordnung eines Bezugsniveaus unerlässlich. Das neue Bezugsniveau beruht auf dem Lage- Höhenplan GZ: 2026-0540, erstellt durch das Vermessungsbüro Grießl (Beilage 1). Der neue Geltungsbereich betrifft die Grundstücksnummern: 953/3, 953/4, 953/5, 953/6, 953/7, 953/8, 953/9, 953/10, 953/11 und 953/12, KG Ketzelsdorf.
Das Bezugsniveau soll als *nicht verpflichtend zum Herstellen* verordnet werden, muss sohin nicht in der Natur hergestellt werden, es wird zur Ermittlung der Gebäudehöhen herangezogen/benötigt.

Im Zeitraum der sechswöchigen Auflagefrist (07.05.2026 bis 18.06.2026) langten keine schriftlichen Stellungnahmen ein.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Festlegung des Bezugsniveaus im Bereich der Gemeindestraße „Triftstraße – Westseite" für die Grundstücks Nrn. 953/3, 953/4, 953/5, 953/6, 953/7, 953/8, 953/9, 953/10, 953/11 und 953/12, KG Ketzelsdorf, entsprechend dem Lage-Höhenplan GZ: 2026-0540, erstellt durch das Vermessungsbüro Grießl beschließen.

VERORDNUNG

über die Festlegung eines Bezugsniveaus in der KG Ketzelsdorf
beschlossen:

§1

Für die Grundstücke 953/3, 953/4, 953/5, 953/6, 953/7, 953/8, 953/9, 953/10, 953/11 und 953/12, KG Ketzelsdorf., im Bereich der Gemeindestraße „Triftstraße – Westseite" wird vom Gemeinderat gem. § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. ein Bezugsniveau gem. § 4 Z 11a festgelegt.
Dieses Bezugsniveau wird im Lage- Höhenplan, erstellt durch die Fa. IVG - Ingenieur Vermessung Grießl, GZ: 2026-0540, vom 13.04.2026, dargestellt, wobei dieser Plan einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§2

Die Festlegungen des Bezugsniveaus sind dem Lage- Höhenplan, erstellt durch die Fa. IVG - Ingenieur Vermessung Grießl, GZ: 2026-0540, vom 13.04.2026, zu entnehmen.
Die Herstellung des Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.
Die Festlegung des Bezugsniveaus erfolgt außerhalb eines Geltungsbereiches eines Bebauungsplans.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner Habitzl

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 11: Flächenwidmung Erdberg

11.01. Aufhebung des Beschlusses TOP 02.07 der Sitzung vom 29.04.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024-3, KG Erdberg

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025, unter TOP 02.07, wurde die Verordnung über die Änderung der Flächenwidmung 2024-3, KG Erdberg, mit dem Beschlussexemplar vom 17.03.2025 beschlossen.

Aufgrund von nachträglichen kleinen Änderungen/Anpassungen der Flächenwidmung in der KG Erdberg, ist ein neues Beschlussexemplar (vom 16.06.2026, Beschlussexemplar 2) erforderlich, aus dem die Änderungen/Anpassungen hervor gehen. In der bereits beschlossenen Verordnung (Sitzung vom 29.04.2025, TOP 02.07) konnte und wurde das jetzig zugrundeliegende Beschlussexemplar noch nicht angeführt.
Dementsprechend ist die, in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025, unter TOP 02.07 beschlossene Verordnung aufzuheben, die neuerliche Verordnung, unter Berücksichtigung des Beschlussexemplars 2, vom 16.06.2026, wird im folgenden Unterpunkt der Gemeinderatsitzung vom 24.06.2026 behandelt.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den Beschluss von 29.04.2025, TOP 02.07, samt Verordnung aufheben.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11.02. Verordnung - Änderung 2024-3 des örtlichen Raumordnungsprogrammes, KG Erdberg

Sachverhalt:
Änderung und digitale Neudarstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2024-3, Neudarstellung vom 17.12.2024, Beschlussexemplar vom 17.03.2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15.06.2026

In der Zeit von 20.01.2025 bis 03.03.2025 sind die Entwürfe zur Änderung und digitalen Neudarstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan), Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025, Nr 2024-3 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen.
Im Kundmachungszeitraum sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Auflistung der Änderungspunkte der Änderung 2024-3 und digitale Neudarstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes:

1) **Änderung von Bauland – Agrargebiet – Aufschließungszone 1 in Bauland – Agrargebiet und öffentliche Verkehrsfläche, von Bauland – Agrargebiet in private Verkehrsfläche und in öffentliche Verkehrsfläche, von öffentlicher Verkehrsfläche in Bauland – Agrargebiet und Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün 3m", von Grünland – Land- u. Forstwirtschaft in Bauland – Agrargebiet, öffentliche Verkehrsfläche, Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Uferbegleitgrün 3m" ~~und Grünland – Grüngürtel mit der Zweckbestimmung „Ableitung der Oberflächenwässer 3m";~~**
KG. Erdberg, FWPL-Blatt 9

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes – Änderung und digitale Neudarstellung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes 2024-3 Neudarstellung vom 17. 12. 2024, Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026, zustimmen.

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG Nr. 2024-3
DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
Plandarstellungen Planzahl 22/3/Bl. 9 KG. Erdberg
im Maßstab 1:5.000
DER STADTGEMEINDE POYSDORF
Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025
Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde POYSDORF beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 24. Juni 2026, Top 11.02 folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1. 2. des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 71/2018 in der geltenden Fassung, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde POYSDORF dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörige Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6 unter der Änderung „Örtliches Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde POYSDORF, Änderung Nr. 2024-3, Plandarstellungen Planzahl 22/3/Bl. 9, KG. Erdberg im Maßstab 1:5.000 verfassten Plandarstellung vom 17. 12. 2024, **Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026** ersichtlich. Die Plandarstellungen, welche gemäß § 24, Abs. 11 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 71/2018 in der geltenden Fassung, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde POYSDORF während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 71/2018 in der geltenden Fassung, und nach der

darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 10 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Poysdorf, am 24.06.2026

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Kundmachungszeitraum: 2 Wochen

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 12: Bebauungsplan Erdberg

12.01. Aufhebung des Beschlusses TOP 02.05 der Sitzung vom 29.04.2025 über die Änderung des Bebauungsplanes 2024-3

Sachverhalt:
Aufhebung des Beschlusses TOP 02.05 der Sitzung vom 29.04.2025 über die Änderung des Bebauungsplanes 2024-3.

Durch die Aufhebung des Beschlusses im vorergangenen TOP 11.1 der heutigen Gemeinderatssitzung, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes 2024-3, KG Erdberg, ist weiters die, in der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2025, unter TOP 02.05, beschlossene Verordnung, über den Bebauungsplan 2024-3 – welcher das Beschlussexemplar vom 17.03.2025 zugrunde liegt, aufzuheben. Die damalig beschlossene Verordnung beruht auf den Fakten der bereits aufgehobenen Verordnung des Flächenwidmungsplanes 2024-3, KG Erdberg.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den Beschluss von 29.04.2025, TOP 02.05, sowie die Verordnung aufheben.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12.02. Verordnung - Neuerlassung eines Bebauungsplanes KG Erdberg, Änderung 2024-3

Sachverhalt:

Änderung 2024-3, Neuerlassung eines Bebauungsplanes von einem Teilbereich in der KG Erdberg und digitale Neudarstellung vom 17.12.2024, Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026 sowie Ergänzungen bei § 1 und § 2, Bebauungsbestimmungen (Stammverordnung) Ergänzung um Blatt Eb 1.

In der Zeit von 17.01.2025 bis 04.03.2025, sind die Entwürfe zur Änderung und digitalen Neudarstellung des Bebauungsplanes Nr 2024-3 für die KG Erdberg auf dem Blatt Eb 1 im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Poysdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegen.
Weites werden die Bebauungsvorschriften, hinsichtlich den hinzukommenden Bebauungsvorschriften der KG Erdberg, mittels Verordnung abgeändert.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungen über die digitale Neudarstellung vom 17.12.2024, Beschlussexemplar vom 17.03.2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15.06.2026 sowie den Ergänzungen bei § 1 und § 2, Bebauungsbestimmungen (Stammverordnung) Ergänzung um Blatt Eb 1, zustimmen.

ENTWURF DES VERORDNUNGSTEXTES ZUR ÄNDERUNG Nr. 2024-3
DES BEBAUUNGSPLANES
Plandarstellungen (Blatt Eb 1)
im Maßstab 1:1.000
DER STADTTGEMEINDE POYSDORF
Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025
Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 24.6.2026 folgende

VERORDNUNG

§1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Poysdorf (Blatt Eb 1) und die Bebauungsvorschriften abgeändert.
Die auf den Plandarstellungen (Blatt Eb 1) dargestellten Änderungen erfolgen als digitale Neudarstellung.

§ 2

Die Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6, am 17. 12. 2024, **Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026** verfassten Plandarstellungen (Blatt Eb 1), die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3

Ergänzungen bei § 1 und § 2, Bebauungsbestimmungen (Stammverordnung) Ergänzung um Blatt Eb 1

§ 4

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.
Poysdorf, am 24. Juni 2026

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Kundmachungszeitraum: 2 Wochen

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

STADTGEMEINDE POYSDORF

VERORDNUNG zur ÄNDERUNG 2024-~~2~~ 3 des BEBAUUNGSPLANES
Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025
Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf beschließt am 24. Juni 2026 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen unter TOP 12.02 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 34, Abs. 1 und Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird der Bebauungsplan **für die KG. Poysdorf und KG. Wilhelmsdorf auf den Blätter mit der Nr.: 1 – 17, KG. Erdberg auf dem Blatt EB 1 und die KG. Kleinhadersdorf auf dem Blatt Klh 1 der Stadtgemeinde Poysdorf** abgeändert und digital neu dargestellt.

§ 2

Die Festlegung der neuen Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Technischen Büro für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Friedmann und Aujesky OG, 1230 Wien, Pantlitschkogasse 8-12/4/6 unter der **Änderung 2024-~~2~~ 3**, am **~~03. 06. 2024~~ 17. 12. 2024, Beschlussexemplar vom 17. 03. 2025 und Beschlussexemplar Nr. 2 vom 15. 06. 2026** verfassten und aus dem Planblättern des Bebauungsplanes mit den Plannummern:

- **KG. Poysdorf und KG. Wilhelmsdorf auf den Blätter mit der Nr.: 1 – 17,**
- **KG. Erdberg auf dem Blatt Eb 1**
- **KG. Kleinhadersdorf auf dem Blatt Klh 1**
- **sowie das Legendenblatt**

bestehend, und welche auf jedem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, zu entnehmen.

§ 3
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. REGELUNGEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBÄUDEN UND DAS AUFSTELLEN VON MOBILHEIMEN UND WOHNWÄGEN
2. GESTALTUNG DES DACHKÖRPERS
3. WERBEEINRICHTUNGEN

B. BESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

1. ERHALTENSWÜRDIGE ALTORTGEBIETE „POYSDORF UND WILHELMSDORF" („A1")
2. WOHNBAULAND
3. BETRIEBS- UND INDUSTRIEGEBIETE

4. ERHALTENSWÜRDIGE ALTORTGEBIETE „KELLERGASSEN" („A2")

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Regelungen für die Errichtung von Nebengebäuden und das Aufstellen von Mobilheimen und Wohnwägen

Im Wohnbauland (BW, BK und BA) ist die Errichtung von Nebengebäuden bzw. das dauernde Abstellen von Mobilheimen oder Wohnwägen nur gleichzeitig mit bzw. nach der Errichtung von Hauptgebäuden gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen.

2. Gestaltung des Dachkörpers:

Dachformen haben sich harmonisch in den umgebenden Baubestand einzufügen.

3. Werbeeinrichtungen

3.1) Die Errichtung von Plakatwänden ist, ausgenommen im Bauland - Betriebsgebiet (BB) sowie als zeitlich befristete Baustellenabgrenzung unzulässig.

B. BESTIMMUNGEN FÜR TEILBEREICHE

1. Erhaltenswürdige Altortgebiete Poysdorf u.Wilhelmsdorf („A1")

1.1) Der Geltungsbereich folgender Bestimmungen deckt sich mit den im Bebauungsplan ausgewiesenen Bereichen mit der Bezeichnung „A1".

1.2) Bei der Fassadengestaltung ist auf den umgebenden, historisch wertvollen Bestand Rücksicht zu nehmen.

1.3) Schaufensteröffnungen, Öffnungen für Haustore, Vitrinen u.ä. sind so anzuordnen, dass das Erdgeschoß als ein, die darüberliegenden Geschoße tragender Mauerwerkskörper erkennbar bleibt und dass die Gliederung der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird.

1.4) Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge im Kellergeschoß ist nur dann gestattet, wenn die Einfahrt in die Abstellanlage nicht zur Straße hin orientiert ist und von dieser aus nicht einsehbar ist.

2. Wohnbauland

2.1) Garagen müssen in allen Bebauungsweisen, ausgenommen der geschlossenen Bebauungsweise, einen Mindestabstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie aufweisen.

2.2) In begründeten Fällen (räumlich beengte Verhältnisse, z.B. im Falle bei Hanglagen oder falls eine ebenerdige Garage in das Hauptgebäude integriert ist) ist eine Reduktion möglich.

2.3) Die Errichtung von Blockhäusern aus Rundbohlen ist verboten.

2.4) Die Niederschlagswässer (Dachwässer) sind auf Eigengrund zu versickern (Nachweis). Bis zu einem 10-jährlichen Ereignis müssen die Niederschlagswässer auf Eigengrund versickert werden, darüber hinaus ist eine Ableitung über den Mischwasserkanal möglich. Wenn bei Bestandsobjekten 100% der Grundstücksfläche bebaut sind, ist eine Ausnahme möglich (Nachweis).

2.5) Um ein ausreichendes Ausmaß an unversiegelten Flächen für die Versickerung von Niederschlagswässer (Dachwässer) auf Eigengrund zu sichern, ist bei Zu-, Um- und Neubauten (ausgenommen: Umbauten ohne Vergrößerung der bebauten Fläche bzw. versiegelten Fläche, Einfriedungen und thermische Sanierung) im Bauland – Wohngebiet eine von Versiegelung freizuhaltenden Fläche auf der Parzelle bzw. auf der als Bauland gewidmeten Fläche eines Grundstückes in der Größe von **35 %** nachzuweisen.
Die freizuhaltende Fläche ist am Grundstück in Form einer Wiese und/oder mit Bäumen und/oder Sträuchern mit standortgeeigneten Gehölzen (u.a. auch Obstbäume) bereits vorhanden oder kann frei wählbar am Grundstück ausgestaltet werden.
Eine Versiegelung dieser Fläche ist unzulässig. Als Versiegelung gelten alle Flächen, die eine Wasseraufnahme des Bodens verschlechtern bzw. verhindern (dies sind z.B.: Haupt- u. Nebengebäude, bauliche Anlagen, Flächen mit einer wasserundurchlässigen Schicht, sonstige befestigte Bereiche, Pools und Schwimmteiche, die nicht § 17, Pkt. 2 der NÖ-BO 2014 i.d.g.F. entsprechen, etc.).
Diese ist im Einreichplan einzutragen.

3. Betriebs- und Industriegebiete

3.1) Die als „Freifläche" („F") ausgewiesenen Bereiche sind bis auf die unbedingt erforderlichen Grundstückszugänge und -zufahrten entweder in Form eines mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzten Windschutzgürtels (mehrstufiger Aufbau) oder als naturnah gestalteter (Wechsel zwischen Wiesenflächen, Hecken- und Baumgruppen) Grünstreifen auszugestalten.

3.2) Betriebsobjekte. die im unmittelbaren Anschluss an Wohnbaulandflächen liegen, haben sich in ihrer äußeren Gestaltung soweit als möglich der umgebenden Wohnbebauung anzupassen.

4. Erhaltenswürdige Altortgebiete „Kellergassen" („A2")

4.1) Der Geltungsbereich folgender Bestimmungen deckt sich mit den im Bebauungsplan ausgewiesenen, zum überwiegenden Teil im Grünland liegenden Altortgebieten mit der Bezeichnung „A2". Die Bestimmungen gelten in einzelnen Kellergassenbereichen (Radyweg, Bürsting, Rösselberg) auch für jene Keller, die außerhalb des Darstellungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, bzw. für solche, die nicht als eigene Parzelle im Kataster eingetragen sind.

4.2) Die im Plan mit der Signatur „A2" versehenen Kellergassenbereiche sind in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild zu erhalten. Umbauten für die Errichtung oder Vergrößerung (auch in Form der Zusammenlegung mehrerer Keller) von Heurigenbetrieben oder Gastronomie- bzw. Schankbetrieben mit Gastgewerbekonzessionen sind nur dann zulässig, wenn dadurch das charakteristische Gepräge nicht beeinträchtigt wird.

4.3) Jeder Keller muß im Falle von Umbauten bezüglich Form und Größe sein äußeres Erscheinungsbild erhalten. Keller; die durch bereits erfolgte negative Veränderungen nicht mehr dem überlieferten Erscheinungsbild der jeweiligen Kellergasse entsprechen, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten der erhaltenswerten historischen Bausubstanz der Umgebung anzugleichen und im Sinne einer Wahrung des charakteristischen Gefüges zu gestalten.

4.4) Soweit aufgrund der rechtskräftigen Widmungsfestlegungen Baubewilligungen für Wohnzwecke möglich sind, ist bezüglich Form, Größe, Fassaden- und Dachgestaltung auf die Einfügung der Wohnobjekte in das charakteristische Bild der jeweiligen Kellergasse zu achten. Auch hier gilt, dass Objekte, an denen in der Vergangenheit bereits negative Veränderungen erfolgt sind, im Falle von Neu-, Zu- und Umbauten der erhaltenswerten historischen Bausubstanz der Umgebung anzupassen sind.

§ 4
Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt Poysdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5
Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung an dem Tag in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt. Zugleich erlischt die Gültigkeit der bisherigen Verordnung. Am selben Tag anhängige Bauverfahren bleiben davon unberührt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2026

Poysdorf, am 24.06.2026

Die Bürgermeisterin

Gudrun Sperner-Habitzl

Kundmachungszeitraum: 2 Wochen

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 13: Widerruf Prekariumsvereinbarung Turnsaal & Nebenräume ehem. LFS Poysdorf mit 13.07.2026

Sachverhalt:
Am 22. Juni 2023 wurde zwischen dem Land NÖ, Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement und der Stadtgemeinde Poysdorf eine Prekariumsvereinbarung über die Nutzung des Turnsaales und Nebenräume in der ehemaligen landwirtschaftlichen Fachschule (LFS) Poysdorf vereinbart. Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Poysdorf am 28. September 2023 rückwirkend beschlossen.

Das Land NÖ hat mit Schreiben vom 22. April 2026 bzw. 19. Mai 2026 der Stadtgemeinde Poysdorf mitgeteilt, dass die Prekariumsvereinbarung widerrufen wird und die Räumlichkeiten mit 13. Juli 2026 an den Leihgeber, das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement zurückzustellen sind.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge der Widerrufung der Prekariumsvereinbarung mit Gültigkeit ab 22. Juni 2023, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.09.2023, zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und dem Land NÖ mit Rückstellung 13. Juli 2026 zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 14: Satzungsänderung des „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027

Sachverhalt:
Der Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach beabsichtigt eine Änderung der Satzung. Da es sich bei dieser Satzungsänderung unter anderem auch um eine Änderung des Aufgabengebietes sowie des Kostenersatzes handelt, bedarf es gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz übereinstimmende Willenserklärungen aller Verbandsgemeinden. Die Änderungen der Satzung gegenüber der letzten genehmigten Satzung sind in blauer Schrift dargestellt.
Die wesentlichen Eckdaten der Änderungen:

- § 2: Erweiterung um die Marktgemeinde Großengersdorf
- § 3 Abs. 5-8: diese Absätze beschreiben die Möglichkeit für Verbandsgemeinden, dem Gemeindeverband die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben, Kanalbenützungsgebühren, Wasserversorgungsabgaben, Kommunalsteuer und Grundsteuer zu übertragen. Durch den Beschluss der Satzungsänderung überträgt die Gemeinde nicht automatisch die Gebühren an den Gemeindeverband.
 Sofern eine Gemeinde Interesse an einer Übertragung dieser Gebühren an den Gemeindeverband hat, bedarf es zusätzlich einen separaten Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird durch den Gemeindeverband (nachdem die Gemeinde Interesse bekundet) zur Verfügung gestellt.
- § 3 Abs. 9: das Land NÖ hat dem Verband aufgetragen, dass auch die Bildung von Verbandsvermögen in den Aufgaben verankert werden muss
- § 13 Abs. 2: beschreibt die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes à nunmehr in zwei unabhängigen Rechnungskreisen
- § 14 Abs. 4: beschreibt, wie die Abgabeneinhebung (iVm. § 3 Abs. 5-8) mit den Gemeinden abzurechnen ist
- § 15: Ergänzung des neuen Dienstrechtes sowie die Bestimmungen bei Auflösung des Gemeindeverbandes bzw. bei einem Betriebsübergang
- § 16 Abs. 6: sofern Gemeinden dem Gemeindeverband nachträglich beitreten, kann eine Beitrittsgebühr verlangt werden (wurde vom Land NÖ aufgetragen, diesen Absatz zu ergänzen)
- § 19 II. Teil: regelt, was bei einem Ausscheiden aus der Abgabeneinhebung (iVm. § 3 Abs. 5-8) zu beachten ist

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf möge der Satzungsänderung des „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach" mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 zustimmen.

SATZUNG

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach" und hat seinen Sitz in Mistelbach.

§ 2
Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

Altlichtenwarth, Asparn an der Zaya, Bernhardsthal, Bockfließ, Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Großebersdorf, Großengersdorf, Großkrut, Hausbrunn, Herrnbaumgarten,

Kreuttal, Kreuzstetten, Ladendorf, Mistelbach, Niederleis, Ottenthal, Pillichsdorf, Poysdorf, Rabensburg, Schrattenberg, Wilfersdorf und Wolkersdorf im Weinviertel.

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 und dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz und die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen.

(2) Ferner obliegt dem Gemeindeverband die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe nach dem NÖ AWG 1992 (einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen) für die Gemeinden Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Ladendorf, Ottenthal, Poysdorf und Wilfersdorf.

(3) Für die Gemeinden Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Drasenhofen, Hausbrunn, Ottenthal und Rabensburg ~~und Wilfersdorf~~ wird gemäß NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 die Tätigkeit des Energiebeauftragten durchgeführt.

(4) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Seuchenvorsorgeabgabe nach dem NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz (einschließlich der Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen) für die Gemeinden Drasenhofen, Falkenstein, Gaweinstal, Ladendorf, Ottenthal, Poysdorf und Wilfersdorf.

(5) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben) und der Kanalbenützungsgebühren einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:

(6) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgaben, Ergänzungsabgaben, Sonderabgaben) und der Wassergebühren (Wasserbezugsgebühren, Bereitstellungsgebühren) einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:

(7) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:

(8) Dem Gemeindeverband obliegt die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer einschließlich der Überprüfung dieser Gebühr und Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für folgende Gemeinden:

(9) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Bildung von Vermögen, sofern es für die

Schaffung und Erhaltung der zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Strukturen erforderlich ist.

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Gemeinden, die nach der Gründung des Gemeindeverbandes aufgenommen werden, wobei je nach Lagerung des Falles auch ein Beitrag zur Beteiligung an der geschaffenen Infrastruktur eingehoben werden kann (§ 16 Abs. 6) ~~haben eine Beitrittsgebühr zu bezahlen~~. Dieser ist im Einzelfall festzulegen.
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmann-Stellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, ~~und~~ den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Ab. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens 2/3 der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und zehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Sämtliche Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, sofern das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§9 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(5) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erlassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 5 % der Erträge des Ergebnishaushaltes ~~Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes~~ des jeweiligen Haushaltsjahres,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 8 % des Jahresvoranschlages des Gemeindeverbandes überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 5 % der Erträge des Ergebnishaushaltes ~~Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes~~ des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 5 dem Verbandsvorstand obliegen.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Verbandvorstandes.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Leiter und den übrigen Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9
~~Amtsleiter~~ Geschäftsführer

(1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Verbandsvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.

(2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer".

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob dieser wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11
Ausschüsse

(1) Zur Beratung des Verbandsvorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden. Die Ausschüsse bestehen aus dem Obmann und zwei Mitgliedern.

(2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungskreises Empfehlungen abzugeben.

§ 12
Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der bisherige Obmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 13

Kostenersätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes ~~auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden zu erfolgen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung.~~ des Gemeindeverbandes auf die

verbandsangehörigen Gemeinden aus der Vollziehung seiner Aufgaben erfolgt in zwei unabhängigen Rechnungskreisen nach folgenden Maßgaben:

a) Der aus der Vollziehung der gemäß § 3 Abs. (1) genannten Aufgaben nicht gedeckte Aufwand ist auf die im § 2 der Satzung genannten Gemeinden auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner aller beteiligten Gemeinden aufzuteilen. Heranzuziehen ist jeweils die Einwohnerzahl nach der letzten Registerzählung. Die Höhe der Kostenersätze sind auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.

b) Der aus der Vollziehung der gemäß § 3 Abs. 5 bis 8 genannten Aufgaben nicht gedeckte Aufwand einschließlich jenes Beitrages für die von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Ausstattungen) ist auf die in den Absätzen 5, 6, 7 und 8 jeweils genannten Gemeinden im Verhältnis des vom Gemeindeverband hereingebrachten Steueraufkommens jeder Gemeinde zum Steueraufkommen aller genannten Gemeinden (Summe der vorgenannten Gemeindesteueraufkommen) zu tragen. Die Höhe der Kostenersätze sind auf Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln.

~~(3) Die Höhe der Kostenersätze ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.~~

(3) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.

(4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 14) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 14
Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen in der Höhe von 3/4 des gemäß § 13 Abs. 2 lit. a auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteils zu leisten. Die

Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten, jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8)

a) Für die Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) haben die teilnehmenden Gemeinden für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den im § 3 Abs. 5-8 genannten eingehenden Abgaben in einem Prozentausmaß beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeiträgen einbehalten. § 14 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

b) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs. 4 lit. a mit den unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 2 lit. b ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. b zu ersetzen. Einen eventuellen Überschuss wird den teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. b bei den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabenbeiträge im Mai gutgeschrieben.

§ 15
Bedienstete

(1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in den jeweils geltenden Fassungen, sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.

(2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(3) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024 und nach

den folgenden Bestimmungen:Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Personal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

§ 16
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. a aufzuteilen. ~~jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsausbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.~~

(3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlichen beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

(6) Leistungen zur Bildung von Verbandsvermögen können nicht nur bei der Verbandsgründung getätigt werden, sondern auch aus Anlass eines nachträglichen Beitritts. Die Beiträge richten sich nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 lit. a.

§ 17
Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hiefür im Einzelfall gegeben haben.

§ 18
Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Vermögensbildung zu dienen.

§ 19

I. Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

(3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 16 Abs. 1.

(4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17.

II. Ausscheiden aus der Abgabeneinhebung

(1) Jede Gemeinde, die an der Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) durch den Gemeindeverband teilnimmt, kann durch schriftlichen Antrag ihr Ausscheiden aus dem Vorhaben erklären. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Dieser Antrag muss sechs Monate vor Jahresende beim Gemeindeverband eingelangt sein und wird vorbehaltlich eines zustimmenden Beschlusses durch die Verbandsversammlung und aufsichtsbehördlicher Genehmigung mit Ablauf des nächstfolgenden Jahres (31.12.) wirksam.

(2) Wenn eine Gemeinde nur mit einer einzelnen kommunalen Abgabenart aus dem Vorhaben Abgabeneinhebung (§ 3 Abs. 5-8) ausscheiden will, gilt. Abs. 1 sinngemäß.

(3) Bei Beschlussfassung in der Verbandsversammlung über das Ausscheiden einer Gemeinde ist diese nicht stimmberechtigt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für gültige Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 4.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 15: Entsendung von Mitgliedern in den Verbandsvorstand des Musikschulverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf

Sachverhalt:

Gemäß den Satzungen des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf" sind in den Verbandsvorstand drei Mitglieder zu entsenden. Zwei Mitglieder müssen aus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Poysdorf sein.
Es wird vorgeschlagen, folgende Mitglieder in den Verbandsvorstand zu entsenden:

Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl
Vizebürgermeisterin Sandra Schön-Schuckert
Gemeinderätin Carmen Hörwein

Antrag der Stadtrates:
Der Gemeinderat möge Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl, Vizebürgermeisterin Sandra Schön-Schuckert und Gemeinderätin Carmen Hörwein in den Verbandsvorstand des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf" entsenden.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 16: Entsendung eines Mitgliedes in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes Musikschule Mistelbach-Poysdorf

Sachverhalt:
Gemäß den Satzungen des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf" ist in den Prüfungsausschuss ein Mitglied zu entsenden.
Es wird vorgeschlagen, folgendes Mitglied in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf" zu entsenden:

Stadtrat Hans-Peter Vodicka

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge Stadtrat Hans-Peter Vodicka in den Prüfungsausschuss des Musikschulverbandes „Musikschule Mistelbach-Poysdorf" entsenden.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 17: Subventionen

17.01. Subventionen an Vereine

Sachverhalt:
Von nachstehenden Vereinen/Firmen sind Subventionsansuchen eingelangt:

- SC Sparkasse Poysdorf – Hinweisschild 2026

- Öffentliche Bibliothek – weiterer Betrieb und Ausbau
- Öffentliche Bibliothek
- Young- und Oldtimerclub Poysdorf
- Musikverein Poysdorf und Umgebung
- Jugendtrachtenkapelle Poysdorf
- Jugendtrachtenkapelle Poysdorf – Kapellmeister
- Verein Märchendorf Poysbrunn
- Jazzwerkstatt Poysdorf – Veranstaltung am 13.07.2026
- Jazzwerkstatt Poysdorf – Aktivitäten 2026
- Jazzwerkstatt Poysdorf
- Volkshilfe NÖ
- Die Möwe
- Verein Kulturelles Ketzelsdorf

Die Details sind der Beilage zum Protokoll zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17.02. Grundsatzbeschluss - Förderung SC Sparkasse Poysdorf - Kantinenumbau

Sachverhalt:
Der SC Sparkasse Poysdorf möchte einen Aufenthaltsraum für Vereinssitzungen bzw. für die Eltern und Kinder während des Trainings in der kalten Jahreszeit und einen Sanitärraum errichten.
Da das derzeitige Vereinshaus (altes Schützenhaus) unter Denkmalschutz steht, soll dieser Neubau bei der Kantine entstehen.
Der Bauherr für dieses Vorhaben soll die Stadtgemeinde Poysdorf sein, da diese mehr Fördertöpfe zugänglich sind als dem Fußballverein (nur Sportförderung).

Die Gesamtkosten abzüglich aller Förderungen werden zwischen der Stadtgemeinde Poysdorf und dem SC Sparkasse Poysdorf jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Sollte eine Förderung wegfallen oder nicht gewährt werden, erhöht sich der Anteil für den SC Sparkasse Poysdorf.

Finanzierungskonzept:

Gesamtkosten	€ 134.600,00
Förderung Sportinfrastruktur Aufenthaltsraum	€ 10.000,00
Förderung Sportinfrastruktur Sanitärgebäude	€ 8.000,00

Förderung Allgemeine Bauwirtschaft	€ 10.000,00
NÖFV	€ 3.500,00
Summe abzüglich aller Förderungen	**€ 103.500,00**

Summe abzüglich aller Förderungen € 103.500,00

Anteil SC Poysdorf	€ 51.750,00
- Eigenleistung	€ 28.100,00
- Sponsoring	€ 7.500,00
- Sparkasse	€ 5.000,00
Eigenmittel Bar SC Sparkasse Poysdorf	€ 11.150,00

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, die Hälfte der Kosten von € 103.500,00, das sind € 51.750,00, zu übernehmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17.03. Subvention SCU Poysbrunn/Falkenstein - Sanierung Rasen-Sportplatz u. Bodenplatten Halle

Sachverhalt:
Vom SCU Poysbrunn/Falkenstein sind Subventionsansuchen eingelangt:

- Sanierung Sportplatz
- Erneuerung Bodenplatten Sporthalle

Die Details sind der Beilage zum Protokoll zu entnehmen.

Antrag des Stadtrates:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Subventionsansuchen gemäß Beilage zustimmen.

Beschluss: Beschlossen
Abstimmungsergebnis: Einstimmig

TOP 18: Berichte

18.01. Bericht - Versicherungsvertrag Kindergarten Poysdorf Süd

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin berichtet über den Abschluss einer Gebäudeversicherung als Rohbaudeckung, einer Bauwesen- und einer Bauherrnhaftpflicht-Versicherung betreffend den Kindergarten Poysdorf Süd.

Die Ausschreibung für die oben genannten Versicherungen ging an die Bonitas mit der Bitte um Angebotslegung von zwei verschiedenen Versicherungen und die Allianz Versicherung. Es sind rechtzeitig Angebote der NÖ Versicherung, der Wiener Städtischen und der Allianz Versicherung bei der Stadtgemeinde Poysdorf eingelangt.

Von der Bonitas wurden uns Angebote der NÖ Versicherung und der Wiener Städtischen Versicherung vorgelegt und gleichzeitig nach Prüfung die NÖ Versicherung empfohlen.

Beim Vergleich der Gebäudeversicherung als Rohbaudeckung wurden folgende Feststellungen erörtert:

Allianz Versicherung:
- prämienfrei in der Rohbauphase, danach jährlich € 3.629,57
- die ausgeschriebene Feuer-EC Deckung ist nicht ersichtlich
- zusätzlicher Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechung
- kein Selbstbehalt in allen Sparten
- als Vorsorge wird ein zusätzlicher Betrag mitversichert, um eine Unterversicherung z.B. durch evtl. spätere Zubauten usw. zu vermeiden
- es wird empfohlen die Versicherungssummen für außergewöhnliche Naturereignisse zu erhöhen, diesbezüglich wurde am 28.5.2026 ein Angebot mit einer erhöhten Versicherungssumme unterbreitet (Prämie jährlich dann € 4.229,00)

NÖ Versicherung:
- prämienfrei in der Rohbauphase, danach jährlich € 2.175,83
- Selbstbehalt nur bei Feuer-EC in der Höhe von € 500,00

Wiener Städtische:
- prämienfrei in der Rohbauphase, danach jährlich € 3.832,45
- Selbstbehalt nur bei der EC-Deckung in der Höhe von € 2.000,00

Beim Vergleich der Bauwesen-Versicherung inklusive Bauherrnhaftpflicht wurden folgende Feststellungen erörtert:

Allianz Versicherung:
- jährliche Prämie € 9.149,27 inklusive Bauherrnhaftpflicht
 - nach Fertigstellung des Kindergartens und Storno der Versicherung kann der jährliche Betrag lt. Telefonat mit Michael Kowar von der Allianz aliquotiert werden
- Bauwesen-Versicherung Selbstbehalt mind. € 3.000,00
- Bauherrnhaftpflicht Selbstbehalt € 500,00

NÖ Versicherung:

- einmalige Prämie € 7.999,77 inklusive Bauherrnhaftpflicht
- Bauwesen-Versicherung Selbstbehalt 10 % mind. € 1.000,00
- Bauherrnhaftpflicht kein Selbstbehalt

Wiener Städtische:

- einmalige Prämie € 6.315,00 zzgl. einmalige Prämie Bauherrnhaftpflicht € 1.994,80
- Bauwesen-Versicherung Selbstbehalt 10 % mind. € 1.000,00 und in Sonderfällen 10 % mind. € 5.000,00
- Bauherrnhaftpflicht kein Selbstbehalt

Rohbauphase von Juni 2026 bis September 2027	Allianz	Niederösterreichische Versicherung	Wiener Städtische
Gebäudeversicherung	-	-	-
Bauwesen Versicherung inkl. Bauherrnhaftplicht	€ 12 199,03	€ 7 999,77	€ 8 309,80
nach der Rohbauphase Gebäudeversicherung	€ 3 629,57	€ 2 175,83	€ 3 832,45

Nachdem die Niederösterreichische Versicherung die kostengünstigste Variante darstellt, wurde dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen.

18.02. Bericht - Feuerwehrhaus Altruppersdorf - Versicherung

Sachverhalt:

Da die Stadtgemeinde Poysdorf als Bauwerber im Bauverfahren „Umbaumaßnahmen bei der bestehenden Halle" eingetragen ist, wurde für das Projekt „VH 52: Feuerwehrhaus Altruppersdorf" eine Bauwesenversicherung bei der Niederösterreichische Versicherung AG abgeschlossen.

Die Versicherung deckt den gesamten Projektzeitraum vom 20.05.2026 bis 31.12.2029 ab. Für den Versicherungsschutz ist eine Einmalprämie in Höhe von € 4.141,99 zu entrichten.

Der Abschluss der Bauwesenversicherung dient der Absicherung von unvorhergesehenen Schäden während der Bauausführung und gewährleistet einen umfassenden Versicherungsschutz für die Dauer des Projekts.

Da Baumaßnahmen bis € 1,5 Mio in der bestehenden Gemeindehaftpflichtversicherung automatisch mitversichert gelten, ist eine eigenen Bauherrenhaftpflichtversicherung nicht notwendig und es macht Sinn dann diese Bauwesenversicherung beim gleichen Versicherungspartner abzuschließen. (Bei zwei verschiedenen Anbietern besteht das Risiko,

dass sich die Versicherer im Schadensfall gegenseitig die Verantwortung zuschieben - Schnittstellenproblematik, nur ein Ansprechpartner im Schadensfall).

18.03. Bericht - Katastrophenschutzplan

Sachverhalt:
Gemäß § 7 Abs. 5 NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016) haben die Gemeinden ihre Katastrophenschutzpläne bei Bedarf, aber zumindest alle 3 Jahre, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

Bisher wurde der Katastrophenschutzplan der Stadtgemeinde Poysdorf in einem Word-Dokument erstellt.

Für den Katastrophenschutzplan 2026 wurden die Daten in das FDISK-Portal (**F**euerwehr**D**aten**I**nformations**S**ystem und **K**atastrophenschutzmanagement) eingetragen und daraus resultierend der aktuelle Katastrophenschutzplan erstellt.

Bericht der Bürgermeisterin:
Der Katastrophenschutzplan 2026 wird hiermit dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Weiters berichtet die Vorsitzende, dass für die Stadtratssitzung am 17.6.2026 und die Gemeinderatssitzung am 24.6.2026 insgesamt 105 Beschlüsse gefasst wurden. Dies bedeutet für alle Bediensteten in der Verwaltung eine große Herausforderung in der Vor- und auch Nachbereitung der Unterlagen. Sie bedankt sich bei allen Bediensteten.
Die Vorsitzende gratuliert Stadtrat Michael Bernard und dem abwesenden Gemeinderat Markus Dullnig zum Geburtstag.

TOP 19: Termine

Die Vorsitzende berichtet über die zahlreichen Veranstaltungen in den nächsten Wochen in der Stadtgemeinde Poysdorf und bittet die Mandatarinnen und Mandatare, die Veranstaltungen zu besuchen.

Pause zwischen dem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil von 20:21 Uhr bis 20:28 Uhr.

Protokollunterfertigung

Die Vorsitzende:
Bürgermeisterin Gudrun Sperner-Habitzl

Protokollführer:
David Jilli

Für die Wahlpartei ÖVP – TEAM Bürgermeister David Jilli:

.....
Vizebürgermeisterin Mag. Sandra Schön-Schuckert

Für die Wahlpartei FPÖ:

.....

Stadtrat BR Michael Bernard

Für die Wahlpartei SPÖ:

.....
Stadtrat Hans-Peter Vodicka